



Hanspeter Raetzo
Meienfeldstrasse 68
8645 Jona

055
bluemail.ch

Rapperswil-Jona, 14.06.2022

Stadtrat Rapperswil-Jona
Stadthaus
St.Gallerstrasse 40

8645 Jona

Datenschutz / Bürgerversammlungs-Protokolle
Bürgerversammlung vom 02.06.2022

Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates

Meine Anfrage von anfangs Februar an die Stadt im Zusammenhang mit Datenschutz bzw. der online-Veröffentlichung der Bürgerversammlungsprotokolle beantwortete die Stadtkanzlei wie folgt:

„Da gemäss dem Amt für Gemeinden im Falle einer Veröffentlichung des Protokolls der Bürgerversammlung im Internet aus Datenschutzgründen von jeder genannten Person eine schriftliche Einwilligung einzuholen wäre, hat der Stadtrat im Jahre 2019 entschieden künftig darauf zu verzichten und es nur noch während der Auflagefrist in der Stadtkanzlei zugänglich zu machen.“

Eine kurze Recherche zeigte, dass andere Gemeinden wie zB Flawil die Protokolle weiterhin veröffentlichten. Hier wird am Anfang der Bürgerversammlung auf die Widerspruchslösung aufmerksam gemacht. Deshalb fragte ich das gemäss der Stadt zuständige Amt für Gemeinden. Die Antwort lautete:

„Aufgrund einer Anfrage im Jahr 2019 (notabene handelte es sich dabei um eine Anfrage eines Stimmberechtigten von Rapperswil-Jona) haben wir die Fragestellung auch der kantonalen Fachstelle für Datenschutz unterbreitet. Sie hat dazu folgende Ausführungen gemacht“.

Das Amt für Gemeinden hat diese Ausführungen des Amtes für Datenschutz den Gemeinden weitergeleitet. Darin heisst es:

„Die widerrechtliche Bearbeitung von Daten kann zur Folge haben, dass ein betroffener Bürger die Löschung verlangen könnte. Für diesen Fall empfehlen wir den Gemeinden vorab zu klären, ob eine entsprechende (rechtliche oder gesetzliche) Grundlage besteht. Ohne diese Grundlagen sichern sich die Gemeinden durch eine ausdrückliche Einwilligung ab (es sei denn, die betroffene Person hat ihre Daten allgemein zugänglich gemacht). Diese Einwilligung muss Zweck und Art der vorgesehenen Bearbeitung nennen (Art. 5 Abs. 2 Bst. c DSG-SG) sowie der Umstand, dass diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Aus Gründen der Beweissicherheit empfehlen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung aus der klar hervorgeht, dass das Bürgerversammlungsprotokoll nicht nur die Anträge, sondern auch die Namen (und ggfs. auch komplette Adresse) beinhaltet und dieses Protokoll im Internet (genaue Homepage nennen) publiziert wird.“

Dass eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen muss, ist also eine Empfehlung des Amtes für Datenschutz und keine rechtsverbindliche Weisung des Amtes für Gemeinden.

Die Fachstelle für Datenschutz schreibt denn auch dazu:

„Welche Variante eine Gemeinde letztlich wählt, ist ihr überlassen, weil sie diesbezüglich autonom ist. Als Fachstelle prüfen wir nur, ob die gewählte Variante die Anforderungen erfüllt.“

Im weiteren schreibt das Amt für Datenschutz:

„Art. 5 Abs. 1 des kantonalen Datenschutzgesetzes (DSG-SG) verlangt dafür eine rechtliche Grundlage oder die Bearbeitung der Personendaten muss erforderlich zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe sein.“

Werden besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet, verlangt Art. 5 Abs. 2 DSGVO eine Grundlage im Gesetz oder die Bearbeitung der Personendaten muss unentbehrlich zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe sein. Fehlen diese Voraussetzungen, ist die Internetpublikation nur zulässig, wenn die betroffene Person ausdrücklich sowie in Kenntnis der konkreten Publikation eingewilligt hat.“

Dies trifft insbesondere auf die Personendaten in den Protokollen des Stadtforums zu, wie sich aus dem Wortlaut ergibt.

Mein Antrag, die Stadt solle alle Protokolle der Bürgerversammlung und des Stadtforums veröffentlichen, hätte also nicht zu einer Zettelwirtschaft geführt. Dass der Versammlungsleiter die Bürger:innen jeweils zu Beginn der Versammlung darüber informiert, dass sie die Namensnennung im Protokoll ablehnen können folgt einerseits dem Rat der Fachstelle für Datenschutz und auch dem Vorgehen von Flawil bei Bürgerversammlungen.

Der Datenschutz von Kindern ist besonders wichtig. Die Stadt veröffentlicht Bilder von Kindern im Stadtjournal, die auch noch nach Jahren abgerufen werden können. Die Fachstelle für Datenschutz verwies hier ausdrücklich auf „ein umfassendes Merkblatt der kantonalen Fachstelle“ und schreibt dazu:

„ Es gilt der Grundsatz „Das Recht auf das eigene Bild“. Das bedeutet, dass die Publikation von Bildern der Kinder, aber auch von Erwachsenen nur mit Einverständnis der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten erfolgen darf. Dies ist im Besonderen in den Schulen bei Publikationen in Schulbroschüren oder auf der Website wichtig.“

Und: „Wir empfehlen deshalb auch den Schulen, die Bilder und Schulanlässe nach einer gewissen Zeit z.B. 3 Jahre nach Schulaustritt von sich aus zu löschen“.

Mein Antrag folgte also dem Rat der Fachstelle für Datenschutz, wobei ich die Frist von drei Jahren beibehielt, gezählt aber nach Veröffentlichungsdatum, da es sich nicht um eine Publikation der Schule handelt.

Bei meinem Votum an der Bürgerversammlung handelte es sich „nur“ darum, dass die Stadt bei den Protokollen der Bürgerversammlung ihren Spielraum ausnutzt und sich bei den Protokollen des Stadtforums und bei der Veröffentlichung von Bildern und/oder Daten von Kindern an die Empfehlungen des Amtes für Datenschutz richtet.

Um Spekulationen vorzubeugen: Ich kann nicht alles, was das Amt für Datenschutz sinnvoll findet, nachvollziehen. Aber ich finde, die Stadt sollte in der Lage sein, Bürger:innen eine sachlich korrekte Auskunft geben zu können. Vor allem wenn es eine direkte Anfrage an die Stadt ist, aber auch an einer Bürgerversammlung.

Bleiben nur die Fragen, ob die sachlich falschen Angaben an der Bürgerversammlung durch den Versammlungsleiter auch genau so protokolliert werden und ob künftig die Empfehlungen des Amtes für Datenschutz, bzw der Fachstelle insbesondere beim Schutz von Kindern umgesetzt werden.

Festzuhalten bleibt, dass die Auskunftspersonen vom Amt für Gemeinden und der Fachstelle für Datenschutz ausnehmend höflich und freundlich und äusserst kompetent waren

Jona, 14.06.2022

Hanspeter Raetzo